
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Dezember 2008

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit (z.B. bei Notdienstbereitschaften) sind steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer krank oder im Urlaub ist oder sich in Mutterschutz befindet. Mehr dazu auf Seite 3!

Lesen Sie zudem auf Seite 3, wie **Schiffsbeteiligungen** zurzeit besteuert werden und wo die steuerlichen Vorteile bei solchen Beteiligungen liegen. Als Stichwort sei hier nur die „Tonnagebesteuerung“ genannt. Im **Steuertipp** möchten wir Sie dann noch auf einen **Steuernachlass von 330 €** aufmerksam machen, den Pkw-Besitzer erhalten, die einen **Rußpartikelfilter** in ihr gebrauchtes Diesel-Fahrzeug einbauen lassen.

Privatentnahmen

Auf ihre Verwendung kommt es nicht an!

Sollten Sie Ihre Praxis ganz oder auch nur teilweise fremdfinanziert haben, so können die betrieblich veranlassten Schuldzinsen grundsätzlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Allerdings ist der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen eingeschränkt, wenn Sie sogenannte **Überentnahmen** tätigen. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Ihre Entnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres. Liegen Überentnahmen vor, werden die nicht abziehbaren Schuldzinsen **grundsätzlich** mit 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres bemessen und mit den um den

Sockelbetrag von 2.050 € geminderten Schuldzinsen verglichen, die **nicht** auf der Finanzierung von **Anlagevermögen** beruhen. Der geringere Betrag wird Ihren Einkünften hinzugerechnet.

Das Finanzgericht Köln hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die **Kürzung des Schuldzinsenabzugs** nicht vorzunehmen wäre, wenn die getätigten (Über-)Entnahmen zur Erzielung von Überschusseinkünften eingesetzt werden.

Im entschiedenen Streitfall ging es zwar um einen Unternehmer, jedoch gelten die steuerrechtlichen Konsequenzen auch für Ärzte und Zahnärzte. Konkret ging es um einen Unternehmer, der vor Gericht angab, die Entnahme zur Erzielung von Vermietungseinkünften eingesetzt zu haben. Die Finanzrichter ließen aber die auf die Überentnahmen entfallenden Schuldzinsen weder bei den gewerblichen Einkünften noch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu. Es sei unerheblich, für welchen Zweck die Entnahmen getätigt worden seien. Maßgebend für die Kür-

In dieser Ausgabe

- Privatentnahmen:**
Auf ihre Verwendung kommt es nicht an! 1
- Geldwerter Vorteil:**
Wieder Freibetrag für verbilligte Arbeitgeberdarlehen . 2
- Schenkungsteuer:**
Pflegeleistungen werden berücksichtigt..... 2
- Medizinische Hilfsmittel:**
Finanzamt benötigt ärztliches Attest 2
- Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge:**
Steuerfreie Zuschläge trotz Urlaub,
Krankheit oder Mutterschutz? 3
- Schiffsbeteiligungen:** Steuerliche Vorteile nutzen 3
- Ehegatten-Arbeitsverhältnis:** Direktversicherung
durch Barlohnnumwandlung zulässig! 4
- Steuertipp:** Steuernachlass: Einbau eines
Rußpartikelfilters nach erstmaliger Zulassung 4

zung sei, dass das Geld durch Entnahme aus dem betrieblichen Bereich herausgelangt sei und dadurch den Bezug zum Betrieb verloren habe.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der klagende Unternehmer das Geld auch für private Zwecke verwendet haben könnte und mit anderen Einnahmen die Aufwendungen für seine Mietobjekte getätigt haben könnte. Ein Zusammenhang zwischen den gekürzten Schuldzinsen und den mit den Privatentnahmen finanzierten Aufwendungen sei nicht herstellbar.

Hinweis: Da der eingeschränkte Schuldzinsenabzug nur die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft betrifft, sollten Sie die Fremdfinanzierung verstärkt für Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen, die der Erzielung von Überschusseinkünften dienen.

Geldwerter Vorteil

Wieder Freibetrag für verbilligte Arbeitgeberdarlehen

Zinersparnisse, die ein Mitarbeiter aufgrund seines Dienstverhältnisses erhält, gehören zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Zinsvorteile waren bis Ende 2007 nur anzunehmen, soweit der Effektivzins für ein Darlehen unter 5,0 % lag und die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums den Betrag von 2.600 € überstieg.

Seit 2008 bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Mitarbeiter im konkreten Einzelfall zahlt. Die Freigrenze von 2.600 € sollte nach Meinung der Verwaltung keine Anwendung mehr finden. Davon ist die Verwaltung nach erheblicher Kritik erfreulicherweise abgerückt und hat die **Grenze von 2.600 € per Erlass wieder eingeführt**. Dies gilt sogar **rückwirkend ab Anfang 2008**. Falls bereits eine Versteuerung erfolgt sein sollte, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs möglich. Für Zinsvorteile aus Darlehen über 2.600 € gilt noch ergänzend die allgemeine Sachbezugsfreigrenze von 44 € monatlich.

Hinweise: Die Verwaltungsanweisung enthält erstmals auch eine genauere Definition eines Arbeitgeberdarlehens. Dadurch erübrigt sich bereits in vielen Zweifelsfällen eine genauere Betrachtung oder Berechnung. **Nicht als Arbeitgeberdarlehen zu versteuern** sind insbesondere Reisekostenvorschüsse, ein vorschüssiger Auslagenersatz, als Arbeitslohn zufließende Lohnabschläge und als Arbeitslohn zufließende Lohnvorschüsse, sofern es sich bei

Letzteren nur um eine abweichende Vereinbarung über die Bedingungen der Zahlung des Arbeitslohns handelt. Bei Arbeitgeberdarlehen, die bereits vor dem 01.01.2008 gewährt worden sind, besteht gegebenenfalls ein Anpassungsbedarf. Für eine Prüfung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Schenkungsteuer

Pflegeleistungen werden berücksichtigt

In notariellen Übergabeverträgen und Schenkungsverträgen werden – vor allem bei Grundstücksübertragungen – vielfach **Pflegeverpflichtungen** im Bedarfsfall vereinbart. Zur Sicherung der Verpflichtung bestellt der Erwerber dem Berechtigten an dem Vertragsanwesen eine Reallast.

Die Pflegeleistung stellt schenkungsteuerlich eine **Gegenleistung für die Grundstücksübertragung** dar, die eine gegebenenfalls anfallende Schenkungsteuer mindert. Da der Erwerber des Grundstücks aber erst im Bedarfsfall zur Pflege des Berechtigten verpflichtet ist, liegt insoweit eine sogenannte **aufschiebend bedingte Last** vor, die vor Eintritt der Bedingung nicht steuermindernd berücksichtigt werden kann.

Die Pflegeleistung kann in der Praxis erst dann berücksichtigt werden, wenn der Pflegefall tatsächlich eingetreten ist und der Erwerber die Leistungen erbringt. Eine bereits festgesetzte Schenkungsteuer wird dann **rückwirkend gemindert**. Vom Eintritt des Pflegefalls geht die Verwaltung grundsätzlich erst dann aus, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für die Pflegestufe I erfüllt. Liegen diese nicht vor, muss der Erwerber im Einzelfall in geeigneter Weise belegen, dass bereits Pflegeleistungen erforderlich sind und er seiner Verpflichtung nachkommt.

Bei der Ermittlung des Werts der Pflegeleistungen sieht die Verwaltung einen Anhaltspunkt in den Beträgen, die die Pflegeversicherung leistet. Diese monatlichen Beträge wurden neu geregelt und schrittweise angehoben.

Medizinische Hilfsmittel

Finanzamt benötigt ärztliches Attest

Zwar sind krankheitsbedingte Maßnahmen und die dadurch veranlassten Aufwendungen regelmäßig zwangsläufig, soweit sie entweder der Heilung dienen oder den Zweck verfolgen, die Krankheit erträglich zu machen. Daher werden auch Kosten für medizinische Hilfsmittel im Allgemeinen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, so dass das Finanzamt eine Prüfung

der Zwangsläufigkeit dem Grunde und der Höhe nach nicht durchführt. Das gilt beispielsweise beim Kauf von Brillen, Hörapparaten, Rollstühlen und ähnlichen Hilfsmitteln. Hier wird typischerweise davon ausgegangen, dass sie nach der Lebenserfahrung ausschließlich von Kranken erworben werden und ihr Kauf medizinisch indiziert ist. Insoweit liegen also wie bei einer normalen Arztrechnung Krankheitskosten vor, die als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden.

Nicht von dieser Kulanzregelung erfasst werden allerdings Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht mehr unter den Begriff der Heilbehandlung fallen. Das sind nur **vorbeugende, der Gesundheit ganz allgemein dienende Aufwendungen** oder die mit einer Krankheit verbundenen Folgekosten. Diese erwachsen in der Regel nicht zwangsläufig. Aufgrund der mitunter schwierigen Trennung zwischen abzugsfähigen Krankheitskosten und lediglich gesundheitsfördernden Vorbeugemaßnahmen verlangt das Finanzamt die Vorlage eines vor dem Erwerb erstellten **amts- oder vertrauensärztlichen Attests**, aus dem sich zweifelsfrei die medizinische Indizierung entnehmen lässt. Ein nachträgliches Gutachten vom Hausarzt oder Heilpraktiker wird nicht akzeptiert.

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden, dass Aufwendungen für ein **Magnetmatratzen-Schlafsystem** ebenfalls nur als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein vor dem Kauf ausgestelltes **amts- oder vertrauensärztliches Attest** nachgewiesen wird, weil solche Hilfsmittel nicht ausschließlich von Kranken angeschafft werden. Daher ist es ähnlich wie bei einem Kuraufenthalt für Außenstehende nicht möglich, ohne sachkundige und vertrauenswürdige Unterstützung über die Notwendigkeit und damit die Zwangsläufigkeit dieser Ausgaben zu entscheiden. Denn bei solchen Schlafsystemen handelt es sich um Hilfsmittel, die auch von gesunden Personen aus Gründen der Vorsorge oder zur Steigerung des Lebensstandards gekauft werden.

Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

Steuerfreie Zuschläge trotz Urlaub, Krankheit oder Mutterschutz?

Erhält ein Arbeitnehmer Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, sind diese in bestimmter Höhe steuerfrei. Allerdings setzt das voraus, dass die Zuschläge für eine konkret erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden. Erhält ein Arbeitnehmer diese Zuschläge, ohne dass er solche Arbeiten tatsächlich geleistet hat, unterliegen sie dem „normalen“ Lohnsteuerabzug. Das Finanzge-

richt Köln hat entschieden, dass dies sowohl für Zuschläge gilt, die

- bei Krankheit oder im Urlaub als auch
- im Rahmen des Mutterschutzes weiterbezahlt werden,

ohne dass eine entsprechende Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit tatsächlich geleistet wurde. Nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes ist es nämlich ohnehin nicht zulässig, werdende Mütter in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen einzusetzen. Werden also Zuschläge während der Schwangerschaft weiterbezahlt, sind sie lohnsteuerpflichtig.

Schiffsbeteiligungen

Steuerliche Vorteile nutzen

a) Schiffsfonds als Kombi-Modelle bis Ende 2005

Die derzeit angebotenen geschlossenen Schiffsbeteiligungen unterliegen einer günstigen Tonnagesteuer, nach der Anleger ihre Renditen kaum mit dem Finanzamt teilen müssen. Viele Sparer halten aber noch die bis Ende 2005 aufgelegten Kombi-Modelle in ihrem Portefeuille. Die Fonds nutzten das anschließend gestrichene Privileg, ihren Beteiligten in der Investitionsphase Verluste zuweisen zu können und erst mit Erreichen der Gewinnphase auf die moderate Tonnagesteuer umsteigen zu dürfen.

Die Gesellschaften mussten im Übergangsjahr von der normalen Gewinnermittlung zur Tonnagesteuer für die vorhandenen **stillen Reserven des Schiffs eine Rücklage** bilden, die dann später beim Verkauf des Schiffs oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters **steuerpflichtig aufgelöst** wurde. Dabei spielte die Höhe des Veräußerungsgewinns keine Rolle. Daher konnte es später vorkommen, dass aufgrund mäßiger Preisentwicklung nur ein geringes Plus zwischen der gebildeten Rücklage und dem Veräußerungsgewinn erzielt wurde, hingegen aber zum Zeitpunkt des Wechsels in die Tonnagesteuer hohe stille Reserven vorlagen. So versteuerten Anleger einen fiktiven Gewinn, der überhaupt nicht entstanden war.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein musste jetzt darüber entscheiden, ob dieser aufzulösende Unterschiedsbetrag beim Verkauf wie eine normale Betriebsaufgabe dem ermäßigten Steuersatz und damit auch nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Die Richter haben dies verneint, verweisen aber auf die unklare Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Der hatte nämlich nahezu zeitgleich

in zwei Urteilen einmal für eine Tarifiermäßigung plädiert und diese dann wieder verneint.

b) Schiffsfonds nach 2005

Die derzeit aufgelegten Schiffsfonds unterliegen hingegen von Beginn an der Tonnagesteuer. Dies hat gleich zwei positive Aspekte:

1. Die minimale Steuerlast lässt sich faktisch bereits aus der „Portokasse“ bezahlen, unabhängig von den tatsächlich erzielten Gewinnen.
2. Da Schiffsfonds keine Verluste produzieren, sind sie auch nicht von den steuerrechtlichen Beschränkungen betroffen, die für Steuersparmodelle eingeführt worden sind. Werden die Schiffe später verkauft, ist dieser Erlös ebenso mit der Tonnagesteuer abgegolten wie bei einem vorherigen Verkauf der Anteile durch den Anleger. Somit spielen hier Spekulationsgewinne und die Abgeltungsteuer 2009 keine Rolle.

Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Direktversicherung durch Barlohnumwandlung zulässig!

Wird in einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten ein Teil des bis dahin bestehenden angemessenen Lohnanspruchs in einen Direktversicherungsschutz umgewandelt ohne Veränderung des Arbeitsverhältnisses im Übrigen (sogenannte echte Barlohnumwandlung), sind die Versicherungsbeträge betrieblich veranlasst und können regelmäßig **ohne Prüfung einer sogenannten Überversorgung** als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Machen die Ehegatten im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses von der gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch, den Arbeitslohn teilweise in Beiträge zu einer Direktversicherung umzuwandeln, liegt nach einem aktuellem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) darin keine ungewöhnliche oder unangemessene Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Sie können als Arbeitgeber die **betrieblich veranlassten** Aufwendungen für die Direktversicherung eines Arbeitnehmers als Betriebsausgaben abziehen. Ist die aus dem Versicherungsvertrag bezugsberechtigte Person Ihr Ehegatte, muss das Arbeitsverhältnis steuerrechtlich anzuerkennen sein und die Aufwendungen für die Alterssicherung dürfen **nicht auf privaten Erwägungen** beruhen. Nach Auffassung des BFH liegen Betriebsausgaben vor, wenn die zugrundeliegende Verpflichtung ernstlich gewollt und eindeutig vereinbart ist und eine hohe Wahrscheinlichkeit

gegeben ist, dass Sie als Arbeitgeber eine solche Versorgung bei vergleichbaren Tätigkeits- und Leistungsmerkmalen **auch einem familienfremden Arbeitnehmer** gewähren würden.

Hinweis: Die Grundsätze für die steuerrechtliche Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen gelten nach Ansicht des BFH auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen einer Personengesellschaft und dem Ehegatten eines beherrschenden Gesellschafters.

Steuertipp

Steuernachlass: Einbau eines Rußpartikelfilters nach erstmaliger Zulassung

Der Gesetzgeber hat den nachträglichen Einbau eines Rußpartikelfilters in einen bis zum 31.12.2006 erstmals zugelassenen Diesel-Pkw steuerlich begünstigt. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug noch bis zum **31.12.2009 durch den Einbau eines Rußpartikelfilters nachträglich technisch verbessert** wird. Die Steuererleichterung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen besteht in einem **einmaligen Steuernachlass von 330 €**

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich jüngst in einem Urteil mit der Frage befassen, ob der Einbau eines Rußpartikelfilters **vor der erstmaligen Zulassung** eine nachträgliche technische Verbesserung des Fahrzeugs darstellt. Im entschiedenen Fall wurde ein fabrikneues Fahrzeug werkseitig ohne Rußpartikelfilter ausgeliefert und auf Veranlassung des Kunden mit einem solchen Filter nachgerüstet und erst nach dem Einbau erstmals zum Verkehr zugelassen.

Nach Ansicht des BFH stellt der Einbau eines Rußpartikelfilters vor der erstmaligen Zulassung eines Pkw **keine nachträgliche Verbesserung** dar. Nachträglich sei nur eine technische Verbesserung, die nach der (erstmaligen) Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr erfolge. Dies ergibt sich nach Auffassung des BFH aus dem Wortlaut und dem Regelungszusammenhang der Vorschrift sowie aus dem Willen des Gesetzgebers.

Hinweis: Die genauen Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung durch den nachträglichen Einbau eines Rußpartikelfilters sowie die notwendigen Unterlagen zur Vorlage bei der Kfz-Zulassungsbehörde können Sie mit uns abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen